

Senatsverwaltung für Finanzen
O 2015-1/2025-2
Telefon: 030 9020 3602

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Verordnung zur elektronischen Aktenführung in Verfahren der Berliner
Finanzverwaltung wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten (eAkten-Verordnung
Finanzverwaltung - eAktFinV)

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass die Senatsverwaltung für Finanzen die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung
zur elektronischen Aktenführung in Verfahren der Berliner Finanzverwaltung wegen
Straftaten und Ordnungswidrigkeiten (eAkten-Verordnung Finanzverwaltung - eAktFinV)

Vom 12.01.2026

Auf Grund

des § 32 Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung
vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.
Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1
Nummer 1 der IT-Subdelegationsverordnung Finanzverwaltung vom 25. November 2025
(GVBl. S. 659),

des § 15 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 2 der IT-Subdelegationsverordnung Finanzverwaltung, und

des § 110a Absatz 1a Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 3 der IT-Subdelegationsverordnung Finanzverwaltung

verordnet die Senatsverwaltung für Finanzen:

§ 1

Anordnung der elektronischen Aktenführung

In Verfahren der Berliner Finanzverwaltung wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten werden Akten ab dem 1. Januar 2026 abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung und § 110a Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bis einschließlich 31. Dezember 2026 in Papierform angelegt. Von anderer Stelle übermittelte elektronische Akten werden bis einschließlich 31. Dezember 2026 in Papierform geführt oder weitergeführt. Akten, die in Papierform angelegt wurden, werden in Papierform weitergeführt.

§ 2

Bildung elektronischer Akten

Elektronische Dokumente einschließlich zugehöriger Signaturdateien, sonstige zur Akte gebrachte Dateien und Informationen sowie in Papierform beibehaltene Schriftstücke und sonstige Unterlagen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2, die dieselbe Angelegenheit betreffen, sind unter einem Aktenzeichen zu führen.

§ 3

Übertragung von Papierdokumenten

(1) Schriftstücke und sonstige Unterlagen, die zu einer elektronisch geführten Akte in Papierform eingereicht werden, sind in die elektronische Form zu übertragen und zur Akte zu nehmen. Ausgenommen sind in Papierform geführte Akten anderer Behörden, Beiakten

sowie Schriftstücke und sonstige Unterlagen, die als Beweismittel eingereicht werden oder deren Übertragung wegen ihres Umfangs oder ihrer sonstigen Beschaffenheit unverhältnismäßig wäre. Dokumente, die als Beweismittel sichergestellt sind, können in die elektronische Form übertragen werden.

(2) Es ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit den eingereichten Schriftstücken und sonstigen Unterlagen bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Die Übertragung hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen.

§ 4

Führung und Struktur elektronischer Akten

(1) Elektronisch geführte Akten sind so zu strukturieren, dass sie die Bearbeitung durch die zuständigen Dienststellen und den Aktenaustausch unterstützen.

(2) Elektronische Dokumente sowie sonstige Dateien und Informationen gelten als zur Akte genommen, wenn sie bewusst und dauerhaft in der elektronischen Akte gespeichert worden sind. In der elektronischen Akte werden zur Akte gebrachte elektronische Dokumente einschließlich zugehöriger Signaturdateien sowie sonstige zur Akte gebrachte Dateien und Informationen gespeichert. Elektronische Empfangsbekanntnisse und elektronische Formulare, die als strukturierte maschinenlesbare Datensätze übermittelt worden sind, werden als Datensätze in der elektronischen Akte gespeichert.

(3) Enthält eine elektronisch geführte Akte sowohl elektronische als auch in Papierform beibehaltene Bestandteile, muss beim Zugriff auf einen der Teile auf den jeweils anderen Teil hingewiesen werden.

(4) Zur elektronischen Aktenführung wird gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 des KONSENS-Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) ein IT-Verfahren oder eine Software in Betrieb genommen. Das IT-Verfahren oder die Software sollen so gestaltet werden, dass sie, soweit technisch möglich, barrierefrei zugänglich und nutzbar sind.

§ 5

Ersatzmaßnahmen

(1) Im Falle technischer Störungen der elektronischen Aktenführung kann die Amtsleitung des Finanzamtes für Fahndung und Strafsachen Berlin oder die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung anordnen, dass eine Ersatzakte in Papierform geführt wird. Diese ist in die elektronische Form zu übertragen, sobald die Störung behoben ist.

(2) Bei technischen Störungen im Sinne des Absatzes 1 ist der zuständige Fachbereich der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung umgehend zu unterrichten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Akten in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren müssen ab dem 1. Januar 2026 elektronisch geführt werden. Mit dem Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und über die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern sowie zur Änderung des Stiftungsregisterrechts vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319) hat der Bundesgesetzgeber die Möglichkeit eröffnet, von der ab dem 1. Januar 2026 bestehenden Pflicht zur elektronischen Aktenführung im Wege einer sogenannten „Opt-Out“-Regelung vorübergehend abzuweichen. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis einschließlich 31. Dezember 2026 kann sowohl die Neuanlage von Akten in Papierform als auch – insbesondere im Fall von Zuständigkeitswechseln – die Führung oder die Weiterführung bereits elektronisch angelegter Akten in Papierform durch Rechtsverordnung zugelassen werden.

Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die Ausnahmen von der grundsätzlichen Verpflichtung und die für die elektronische Aktenführung geltenden Rahmenbedingungen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständige Landesfinanzverwaltung übertragen.

b) Einzelbegründung

Zu § 1

Zur Verbesserung oder Erleichterung des gleichmäßigen Vollzugs der von den Ländern im Auftrag des Bundes verwalteten Steuern wirken Bund und Länder beim einheitlichen Einsatz von IT-Verfahren und Software sowie ihrer einheitlichen Entwicklung zusammen. Auch die Berliner Finanzverwaltung ist Teil dieses Verbundes - „Gesamtvorhaben KONSENS“. IT-

Verfahren und Software für den einheitlichen Einsatz werden gemeinsam für Bund und Länder beschafft oder arbeitsteilig in der Art und Weise entwickelt, dass sie den Vorgaben der vordefinierten Zielstruktur entsprechen.

Das IT-Verfahren zur Fallverwaltung und elektronischen Aktenführung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren im Zuständigkeitsbereich der Finanzverwaltung wird den Ländern über KONSENS bereitgestellt. Da eine vollständige Umsetzung der Vorgaben zur digitalen Aktenführung zum 1. Januar 2026 nicht möglich ist, wird von der sogenannten „Opt-Out“-Regelung bis einschließlich 31. Dezember 2026 Gebrauch gemacht.

Die Nachdigitalisierung von Akten, die in Papierform angelegt wurden, wäre mit einem nicht vertretbaren Aufwand verbunden. Aus diesem Grunde werden Akten, die in Papierform angelegt wurden, in Papierform weitergeführt.

Zu § 2

Die Regelung enthält eine organisatorische Vorgabe zur Bildung elektronischer Akten. Nicht geregelt wird dagegen, welche Inhalte zur Akte zu bringen sind; dies bleibt Regelungsgegenstand der Aktenordnungen. Die Existenz verschiedener Aktenarten beziehungsweise Teilakten einschließlich der Bestimmung eines Inhalts als Aktenbestandteil bleibt unberührt und ist nicht Gegenstand dieser Verordnung.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt den Medientransfer von Papier in elektronische Dokumente und trägt damit dem Umstand Rechnung, dass auch nach einer Umstellung auf elektronische Aktenführung für einen nicht absehbaren Zeitraum mit Eingängen in Papierform, die in die elektronische Akte integriert werden müssen, gerechnet werden muss. Absatz 1 Satz 1 sieht vor, dass bei elektronischer Aktenführung Papiereingänge in elektronische Dokumente umzuwandeln sind, um Aktenreste in Papier zu vermeiden. Ausnahmen von diesem Grundsatz der Digitalisierung bilden beispielsweise in Papierform geführte Akten anderer Behörden, Beiakten oder Schriftstücke und sonstige Unterlagen, die als Beweismittel eingereicht werden oder deren Übertragung wegen ihres Umfangs oder ihrer sonstigen Beschaffenheit unverhältnismäßig wäre. Vorgaben zur Art und Weise der Übertragung in die elektronische Form finden sich in Absatz 2 und insbesondere in § 32e der Strafprozessordnung (StPO); § 110c des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) verweist auf die Regelungen der Strafprozessordnung.

Zu § 4

Absatz 1

Nach Absatz 1 sind elektronisch geführte Akten so zu strukturieren, dass sie die Bearbeitung durch die zuständigen Dienststellen und den Aktenaustausch unterstützen. Der Aktenaustausch betrifft sowohl den Austausch mit Gerichten oder Staatsanwaltschaften als auch den Austausch mit (justizexternen) Dritten, etwa zum Zwecke der Akteneinsicht.

Absatz 2

Geregelt wird, welche Arten elektronischer Informationen in der Akte zu speichern sind. Dies sind alle Informationen, Dokumente und Dateien, die auch Inhalt der herkömmlichen Papierakte geworden wären, einschließlich solcher, die herkömmliche analoge Standards digital ersetzen (zum Beispiel Signaturdateien statt Unterschriften). Es wird jedoch keine Aussage darüber getroffen, welche Inhalte zur Akte zu bringen sind; dies bleibt Regelungsgegenstand der Strafprozessordnung und der Aktenordnungen. Elektronische Dokumente sind solche im Rechtssinne gemäß den §§ 32a, 32b und 32e Absatz 1 StPO, also jegliche Form von elektronischer Information (zum Beispiel Text-, Tabellen-, Bilddatei), die ein Schriftstück beziehungsweise eine körperliche Urkunde ersetzen soll und grundsätzlich zur Wiedergabe in verkörperter Form (zum Beispiel durch Ausdruck) geeignet ist. Zu speichern sind ferner alle von Dritten im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs zur Akte übermittelten Dokumente, Dateien und Informationen sowie alle als elektronisches Dokument von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten erstellten Dokumente inklusive der nach § 32e StPO in die elektronische Form übertragenen Dokumente. Klargestellt wird, dass zu einem Dokument gehörende Signaturdateien (§ 32a Absatz 3 erste Alternative, § 32b Absatz 1 Satz 2, § 32e Absatz 3 Satz 2 StPO) sowie alle anderen zur Akte gebrachten Dateien und Informationen (etwa ein Prüfprotokoll nach § 32e Absatz 3 Satz 3 StPO) zu speichern sind. Das Dateiformat für in der Akte gespeicherte Dateien mit elektronischen Dokumenten wird nicht beschränkt.

Absatz 3

Eine elektronisch geführte Akte kann Bestandteile sowohl in elektronischer als auch in papierner Form haben. Um die Einheitlichkeit und Vollständigkeit der elektronischen Akte über verschiedene Medien hinweg sicherzustellen, hat nach Absatz 3 ein Hinweis auf Bestandteile, die in der jeweils anderen Form vorhanden sind, zu erfolgen.

Absatz 4

Es wird auf die Ausführungen der Begründung zu § 1 verwiesen. Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Koordinierung der Entwicklung und des Einsatzes neuer Software der Steuerverwaltung (KONSENS-Gesetz - KONSENS-G) sind die Länder verpflichtet, ihre

Entwicklungs- und Testumgebungen zu vereinheitlichen und die Betriebsumgebungen an den von der Steuerungsgruppe Informationstechnik vorgegebenen IT-Standards und der Betriebsarchitektur auszurichten. Bund und Länder haben gemäß Satz 2 der Vorschrift ihre Beschaffungen im Bereich der Informationstechnik bereits vor der Freigabe der IT-Verfahren oder der Software so zu gestalten, dass die Entwicklung und Vorhaltung unterschiedlicher Software-Versionen entbehrlich ist. Spätestens ein Jahr nach der Bereitstellung des Release zum Einsatz in den Ländern sind gemäß Satz 3 der Vorschrift die IT-Verfahren oder die Software in Betrieb zu nehmen. In der Regel gilt, dass eine barrierefreie Nutzung zu ermöglichen ist.

Zu § 5

Im Falle technischer Störungen beim Betrieb der elektronischen Akte muss die Arbeitsfähigkeit gewährleistet sein. Aus diesem Grund kann die Führung von Ersatzakten in Papierform angeordnet werden. Bei technischen Störungen ist der zuständige Fachbereich der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung umgehend zu unterrichten. Die Übertragung der Papierakte nach Behebung der Störung folgt dann nach den allgemein geltenden Regeln (§ 32e StPO). Dabei können nach Behebung der Störung wieder vorhandene elektronische Dokumente genutzt werden. Die Ersatzakte in Papierform ist nach Maßgabe der Fristen des § 32e Absatz 4 StPO zu vernichten.

Zu § 6

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.

B. Rechtsgrundlage:

§ 32 Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der IT-Subdelegationsverordnung Finanzverwaltung,

§ 15 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung in Verbindung mit § 1 Nummer 2 der IT-Subdelegationsverordnung Finanzverwaltung,

§ 110a Absatz 1a Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 1 Nummer 3 der IT-Subdelegationsverordnung Finanzverwaltung.

C. Gesamtkosten:

Keine.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 12.01.2026

Senatsverwaltung für Finanzen

Senator für Finanzen

Stefan Evers

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

§ 32 StPO (Elektronische Aktenführung; Verordnungsermächtigungen)

(1) Die Akten werden elektronisch geführt. Akten, die in Papierform angelegt wurden, können in Papierform weitergeführt werden. Sie können auch ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. Der Beginn der Weiterführung der Akten in elektronischer Form ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die für die elektronische Aktenführung geltenden organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Barrierefreiheit. Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen.

§ 15 EGStPO (Übergangsregelung zum Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs; Verordnungsermächtigung)

(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Strafprozessordnung in der ab dem 1. Januar 2026 geltenden Fassung bis einschließlich 31. Dezember 2026 in Papierform angelegt sowie von anderer Stelle bis einschließlich 31. Dezember 2026 übermittelte elektronische Akten in Papierform geführt oder weitergeführt werden. Die Bestimmung kann auf einzelne Gerichte oder Strafverfolgungsbehörden oder allgemein bestimmte gerichtliche Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in Papierform angelegt oder elektronisch übermittelte Akten in Papierform geführt oder weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Bundesregierung und die Landesregierungen können die in Satz 1 genannte Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen.

§ 110a OWiG (Elektronische Aktenführung; Verordnungsermächtigungen)

(1) Die Akten werden elektronisch geführt. Akten, die in Papierform angelegt wurden, können in Papierform weitergeführt werden. Sie können auch ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. Der Beginn der Weiterführung der Akten in elektronischer Form ist aktenkundig zu machen.

(1a) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 bis einschließlich 31. Dezember 2026 in Papierform angelegt sowie von anderer Stelle bis einschließlich 31. Dezember 2026 übermittelte elektronische Akten in Papierform geführt oder weitergeführt werden. Die Bestimmung kann auf einzelne Gerichte oder Behörden oder allgemein bestimmte Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in Papierform angelegt oder elektronisch übermittelte Akten in Papierform geführt oder weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Bundesregierung und die Landesregierungen können die in Satz 1 genannte Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen.

(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die für die elektronische Aktenführung geltenden organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Barrierefreiheit. Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen.

§ 1 IT-SubFinV

Die dem Senat in

1. § 32 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 1a Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung,
2. § 15 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung und
3. § 110a Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 1a Satz 1 und 2, Absatz 1c

1. Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

erteilten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen werden für den Bereich der Berliner Finanzverwaltung in Verfahren wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten auf die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung übertragen.

§ 5 KONSENS-G (Einsatz der IT-Verfahren und der Software)

(2) Die Länder sind verpflichtet, ihre Entwicklungs- und Testumgebungen zu vereinheitlichen und die Betriebsumgebungen an den von der Steuerungsgruppe Informationstechnik vorgegebenen IT-Standards und der Betriebsarchitektur auszurichten. Bund und Länder werden ihre Beschaffungen im Bereich der Informationstechnik bereits vor der Freigabe der IT-Verfahren oder der Software so gestalten, dass die Entwicklung und Vorhaltung unterschiedlicher Software-Versionen entbehrlich ist. Spätestens ein Jahr nach der Bereitstellung des Release zum Einsatz in den Ländern sind die IT-Verfahren oder die Software in Betrieb zu nehmen.